

Verkündet
am 17. Oktober 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Transportunternehmers Josef B. in A./M.,
2. des Kraftfahrers Franz Ho. in A./M.

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

1. die Hausfrau Witwe Käthe H.,
2. die minderjährigen Kinder Ursula H. geb. am . 1949 und Werner H., geb. am . 1951,
beide gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1),
sämtlich wohnhaft in Bad G., K. str. ,

Kläger, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt . . . -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Klei-
newefers, Hanebeck, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 8. Dezember 1960 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 11. Juni 1957 gegen 16.15 Uhr steuerte der Kaufmann Siegfried H. einen Ford-Kombiwagen über die Autobahn D. - D. Vor ihm fuhr ein von dem Kraftfahrzeugmechaniker W. gesteuerter Personenwagen; vor diesem wiederum befand sich der vom Zweitbeklagten gesteuerte 17 m lange MAN-Lastzug des Erstbeklagten. H. wollte die vor ihm befindlichen Fahrzeuge überholen. Etwa 200 m südlich des Kilometersteines 5,5 geriet H. mit dem Ford-Kombiwagen auf den Grünstreifen, der Wagen schlug um und schleuderte auf die Gegenfahrbahn, wo er mit einem entgegenkommenden Fahrzeug zusammenstieß. H. wurde bei dem Unfall getötet.

Seine Witwe, die Erstklägerin, sowie seine beiden minderjährigen Kinder, die Kläger zu 2) haben vorgetragen: Als H. den von W. gesteuerten Wagen überholt und sich bereits in Höhe der Anhängerhinterachse des MAN-Lastzuges befunden habe, sei der Zweitbeklagte plötzlich und ohne Anzeige der Richtungsänderung auf die Überholbahn abgebogen, um seinerseits einen Tankwagen zu überholen. Dadurch sei H. auf den Grünstreifen abgedrängt worden. Die Kläger sind der Auffassung, die Beklagten seien ihnen - der Erstbeklagte gemäß § 831 BGB - für den entstandenen Schaden haftbar.

Das Landgericht hat die geltend gemachten Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision erstreben die Be-

- 3 -

klagten weiterhin Klageabweisung. Die Kläger bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß H. [REDACTED] auf der Überholbahn bereits die Höhe der Anhängerhinterachse des MAN-Lastzuges erreicht hatte, als der Zweitebeklagte diesen Lastzug auf die Überholfahrbahn steuerte, um einen Tankwagen zu überholen, wobei H. [REDACTED] nach links abgedrängt wurde und auf den Grünstreifen geriet.

Diese auf eingehender tatrichterlicher Beweiswürdigung beruhenden Feststellungen können von der Revision nicht erschüttert werden. Das Berufungsgericht ist davon überzeugt, daß die diesen Feststellungen mit zugrunde liegenden Aussagen des Zeugen Kurt W. [REDACTED] glaubhaft sind. Es hat diese Beurteilung nicht dem Sachverständigen überlassen, wie die Revision meint. Vielmehr hat der Tatrichter nur überprüft, ob die Darstellung der Eheleute W. [REDACTED] mit den feststellbaren technischen Grundlagen übereinstimmt. Bei der Beweiswürdigung hat der Tatrichter unterstellt, daß Kurt W. [REDACTED] in der Hauptverhandlung vor dem Erweiterten Schöffengericht widerspruchsvolle Erklärungen abgegeben und der Strafrichter seinen Bekundungen daher keinen hohen Beweiswert beigemessen hat. Deshalb war der Tatrichter jedoch nicht gehindert, den ihm glaubhaft erscheinenden Aussagen W. [REDACTED] in diesem Rechtsstreit zu folgen, zumal seine Angaben von der jetzt erstmals vernommenen Wilma W. [REDACTED] bestätigt wurden.



Hinweis: Auch alle der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

2.) Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht nach dem festgestellten Sachverhalt ein fahrlässig fehlsames Verhalten des Zweitbeklagten angenommen. Dieser durfte im Schnellverkehr der Autobahn nicht auf die linke Hälfte der Fahrbahn hinüberwechseln, falls er damit einen schnelleren Verkehrsteilnehmer gefährdete. Die widerrechtliche Schädigung durch den Zweitbeklagten verpflichtet auch die Erstbeklagte zum Schadenersatz, da diese für ihren Verrichtungsgehilfen keinen Entlastungsbeweis geführt hat. Insoweit werden auch keine Rügen erhoben.

3.) Die Revision meint aber, H[REDACTED] habe nicht auf ein verkehrsgemäßes Verhalten des Zweitbeklagten vertrauen dürfen. Er habe mit einem plötzlichen Wechsel auf die Überholfahrbahn rechnen und sich hierauf einstellen müssen. Diese Auffassung kann nicht gebilligt werden.

Zwar befand sich vor dem in einer Kolonne befindlichen Lastzug - wenn auch möglicherweise für H[REDACTED] noch nicht sichtbar - ein weiteres Fahrzeug. Auch muß der Fahrer eines überholenden Wagens das zu überholende Fahrzeug sorgfältig beobachten und prüfen, ob dieses Fahrzeug nicht nach links ausweichen wird. Diese Pflicht des schnelleren Fahrers ist vor allem dann gegeben, wenn er nicht gewiß sein darf, daß für das zu überholende Fahrzeug kein Anlaß zum Verlassen der benutzten Fahrbahnseite besteht. Wenn auch H[REDACTED] nicht gewiß sein konnte, daß sich vor dem Lastzug kein weiteres langsames Fahrzeug befand, so brauchte er doch seine Fahrweise nicht auf ein plötzliches Abbiegen ohne vorheriges Anzeigen der Abbiegeabsicht unter Sperrung der linken Hälfte der Fahrbahn durch den Zweitbeklagten einzustellen. Der Zweitbeklagte wurde

vor dem Herannahen von H[REDACTED] bereits von anderen Fahrzeugen überholt. Ein so ungewöhnlich verkehrswidriges Verhalten brauchte bei der hier gegebenen Sachlage nicht erwartet zu werden. Hengesbach durfte daher überholen, ohne Maßnahmen zu ergreifen, um auf diese seine Absicht besonders hinzuweisen. Das Berufungsgericht hat somit rechtsirrtumsfrei den Nachweis eines anrechenbaren mitwirkenden Verschuldens von H[REDACTED] als nicht erbracht angesehen.

Der Sachverhalt gibt auch keinen Anhalt für die Annahme der Revision, H[REDACTED] habe trotz des plötzlichen Ausbiegens durch Erhöhung seiner Fahrgeschwindigkeit noch gefahrlos überholen und so den Unfall vermeiden können.

4.) Auch die Rügen zur tatrichterlichen Schadensabwägung sind unbegründet. Das Berufungsgericht unterstellt, ein die Schadensabwägung ausschließendes unabwendbares Ereignis sei für H[REDACTED] nicht nachgewiesen. Soweit es dennoch eine Schadensverteilung ablehnt, handelt es sich um eine mit der Revision nicht angreifbare und durchaus sachgerechte Entscheidung.

5.) Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kosten-
entscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner